



## Erläuterungen

# **zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 (SG 257.110)**

## **1. Ausgangslage**

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 (SG 257.110) führen die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die Kantonspolizei Basel-Stadt und die kantonalen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihnen im Anhang 2 zugewiesenen Übertretungen.

Das am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) macht die Anpassung des Anhangs 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen erforderlich.

Neu wird in den schon vorhandenen Art. 57 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680; Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 das Gesundheitsdepartement als zusätzliche zuständige Behörde eingesetzt.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen**

### **Erläuterungen zu den Änderungen gestützt auf Art. 45 TabPG**

Art. 45 TabPG regelt die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Tabakproduktegesetz. Nach Abs. 1 TabPG wird mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 5) zuwiderhandelt (Bst. a) oder Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 sowie Art. 7), wobei die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 2 als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden kann (Bst. b) oder den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Verpackungen (Art. 8–17) zuwiderhandelt (Bst. c) oder den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Werbung, die Verkaufsförderung und Sponsoring (Art. 18 Abs. 1 und 2, 19, 20 und 21) zuwiderhandelt (Bst. d) oder den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 23) zuwiderhandelt (Bst. e) oder den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 25–27 und 29) zuwiderhandelt (Bst. f) oder den zuständigen Behörden falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt oder sich weigert, Auskünfte zu erteilen, Abklärungen vorzunehmen oder deren Vornahme zu dulden, Probenahmen zu gestatten oder Proben bereitzustellen (Art. 37 Abs. 2) (Bst. g). Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 45 Abs. 2 TabPG). Versuch und Gehilfenschaft sind gemäss Art. 45 Abs. 3 TabPG strafbar.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 TabPG werden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz von den Kantonen verfolgt und beurteilt. Dementsprechend ist Art. 45 TabPG im Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen aufge-

führt. Das Gesundheitsdepartement ist die für die Führung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zuständige Verwaltungsbehörde mit Ermittlungsbefugnis.

Wenn es sich um eine Widerhandlung im Zusammenhang mit der Einfuhr handelt und gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vorliegt, werden die Widerhandlungen gemäss Art. 48 Abs. 2 TabPG vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verfolgt und beurteilt.

### **Erläuterungen zu den Änderungen gestützt auf AlkG**

Art. 57 AlkG behandelt die Missachtung der Handels- und Werbevorschriften im Zusammenhang mit Kontrollvorschriften bei der Abgabe von Alkohol. Im Abs. 1 ist ausgeführt, dass mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft wird, wer vorsätzlich die Kontrollvorschriften missachtet. Handelt der Täter nach Absatz 1 fahrlässig, so ist die Strafe Busse (Abs. 2 Satz 1). Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenauflage verbunden werden kann (Abs. 2 Satz 2). Gemäss Abs. 3 wird mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt (lit. a); im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet (lit. b). Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20'000 Franken (Abs. 4). Der Erlass von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 41a Absätze 1 und 2 sowie die Verfolgung und die Beurteilung dieser Widerhandlungen und der im kantonalen Kleinhandel begangenen Verletzungen der Handelsverbote nach Artikel 41 sind Sache der Kantone (Abs. 5).

Das Gesundheitsdepartement wird durch diese Verordnungsänderung zur Ermittlung im Tabakproduktegesetz und zur Durchführung von Testkäufen in diesem Bereich ermächtigt. Bei Testkäufen im Bereich des Lebensmittelrechts ist das Gesundheitsdepartement bereits ermächtigt. Die im Alkoholgesetz (AlkG, SR 680) normierte Strafbestimmung fällt ebenso eindeutig in den Aufgabenbereich des Gesundheitsdepartementes und es ist sinnvoll, wenn auch diese Ermittlungen und mit dem Abgabeverbot nach Art. 41 Abs. 1 lit. i AlkG im Zusammenhang stehenden Testkäufe vom Kantonalen Laboratorium und damit vom Gesundheitsdepartement durchgeführt werden können.